

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 46 (1986-1987)

Heft: 6

Rubrik: Erziehungsdepartement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schulgesetz-Revision auf Schuljahr 1988/89 in Kraft gesetzt

F.C. Am 5. April 1987 hat das Bündner Volk einer Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes zugestimmt, die insbesondere im Bereich der Realschule und der Kleinklassen wesentliche Änderungen zur Folge hat. Gleichzeitig wurde die Regierung ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision zu bestimmen. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Regierung beschlossen, diese Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes auf den Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft zu setzen.

Wichtige Gründe für diesen Beschluss

Die Prüfung hat ergeben, dass es aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, diese Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes bereits auf Beginn des Schuljahres 1987/88 (August 1987) in Kraft zu setzen. Dabei ist einmal zu beachten, dass gemäss Schulgesetz jede Gemeinde, die selber keine Primar-, Real- und Sekundarschule sowie Kleinklassen führt und keinem entsprechenden Schul-Gemeindeverband angehört, von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Besuch dieser vier Schultypen mit einer Nachbargemeinde oder einem Gemeindeverband vertraglich sicherzustellen. Insbesondere im Bereich der Kleinklassen, zum Teil aber auch in jenem der Realschule reicht die Zeit bis zum Beginn des Schuljahres 1987/88 nicht mehr aus, um die entsprechenden Vereinbarungen und Verträge abzuschliessen. Zudem muss die Schulzeit für Realschulen mit bisher 35 jährlichen Schulwochen aufgrund des revidierten Schulgesetzes um drei Wochen verlängert werden. Um das jährliche Soll von 38 Schulwochen zu erreichen, müssen in der Regel die Sommerferien um drei Wochen verkürzt werden. Eine kurzfristige Verkürzung der Sommerferien um drei Wochen würde aber vor allem in

Regionen mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung Schwierigkeiten bereiten. Gestützt auf das revidierte Schulgesetz hat die Regierung ferner die Anerkennung der Ausbildung von Kleinklassenlehrern, Reallehrern, Sekundarlehrern und Fachlehrern zu regeln. Vorher ist die Stellungnahme der betroffenen Lehrerkategorien einzuholen. Um diese Regelung mit der notwendigen Sorgfalt vorbereiten zu können, ist eine Frist von mehreren Monaten unerlässlich. Mit der Annahme der Teilrevision des Schulgesetzes sind im übrigen mit der Realschule und den Kleinklassen zwei neue Schultypen geschaffen worden, für welche neue Lehrpläne zur Verfügung gestellt werden müssen. Gleichzeitig bedarf auch der Lehrplan der Sekundarschule einer Überarbeitung. Abgesehen davon haben die neugeschaffenen Lehrerkategorien «Reallehrer» und «Kleinklassenlehrer» eine Anpassung der vom Grossen Rat erlassenen Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer zur Folge. Diese ist frühestens im September 1987 möglich. Diese verschiedenen Gründe sprechen für eine Inkraftsetzung der Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes vom 5. April 1987 auf Beginn des Schuljahres 1988/89.

Ausbildungsberater/in nach Bangladesh gesucht

Wie das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten mitteilt, sucht die Direktion für Entwicklungsarbeit einen Ausbildungsberater/eine Ausbildungsberaterin mit Erfahrung in der Erwachsenenbildung, der/die bereit ist, zwei Jahre in Bangladesh in einem Getreidelagerungsprojekt mitzuhelfen, Ausbildungskurse für das Projektpersonal und die Kleinbauern zu organisieren.

Zusätzliche Anforderungen:

- gute Englischkenntnisse und Bereitschaft, die Lokalsprache zu erlernen;
- Bereitschaft, unter schwierigen Lebensbedingungen zu arbeiten;
- Mindestalter 30 Jahre.

Interessenten wenden sich möglichst rasch an die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH), 3003 Bern, wo auch eine detaillierte Stellenbeschreibung zu beziehen ist.

WBZ-Seminar in Disentis/Mustér: Der schulische Austausch als Weg zur Persönlichkeitsentfaltung

Die Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrer (WBZ) führt in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Jugendaustausch in der Schweiz sowie mit der Lia Rumantscha vom 21. bis 24. Oktober 1987 in Disentis/Mustér ein Seminar zum Thema «Der schulische Austausch als Weg zur Persönlichkeitsentfaltung» durch. Dem Programm dieser Veranstaltung ist zu entnehmen:

«Die Kursteilnehmer analysieren die Ängste und Hemmungen, die während eines schulischen Austausches und allgemein bei zwischenmenschlichen Kontakten auftreten, und werden angeleitet, die Vorurteile und Clichés aufzuspüren, die diese Kontakte verfälschen oder verunmöglichen. Parallel dazu werden die Teilnehmer didaktische Materialien entwickeln und Spielformen erproben, die den Schülern erlauben, ihr Selbstvertrauen zu stärken, ihre Anpassungsfähigkeit zu erhöhen und ihnen Lust und Ideenaustausch zu geben.» Die Einschreibegebühr zur Teilnahme am Seminar beträgt Fr. 70.—; Anmeldungen bis zum 4. September 1987 an die Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrer, Postfach, 6006 Luzern.

Das Erziehungsdepartement begrüßt die Bestrebungen zur Förderung eines sinnvollen und umsichtig geplanten Jugendaustausches in der Schweiz. Mittelschul- und Sekundarlehrer, die vom 21. bis 24. Oktober 1987 über schulfreie Ferienzeit verfügen, werden aufgefordert, sich möglichst zahlreich am WBZ-Seminar in Disentis/Mustér zu beteiligen.

Regierungsrat Joachim Caluori